



Regelwerk für die QS -Zertifizierung
“Fleisch- und Fleischerzeugnisse“
in der Stufe
Landwirtschaft
Produktionsrichtung
Rind

0. Vorwort

Unsere Verbraucher stellen hohe Ansprüche an die einwandfreie Qualität und sichere Herkunft von Lebensmitteln. Gerade bei Fleisch und Wurst sowie bei frischem Obst und Gemüse wollen sie sich auf den Einkauf verlassen. Alle, die an der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln beteiligt sind, stehen gemeinsam in der Verantwortung, diesen Ansprüchen gerecht zu werden.

Ziel des QS-Systems ist es, das Vertrauen der Verbraucher in die korrekte, qualitätsvolle und hochwertige Herstellung unserer Lebensmittel zu gewinnen und zu stärken. Eine systematische Qualitätssicherung über alle Stufen ist dafür Grundlage.

Für den Verbraucher wird die stufenübergreifende Qualitätssicherung durch das QS Prüfzeichen sichtbar. QS steht für „geprüfte **Qualitäts**Sicherung“.

Der Systemgeber, die QS Qualität und Sicherheit GmbH, ist ein Zusammenschluss aus sechs Gesellschaftern: Sie repräsentieren im QS-System die relevanten Verbände und Organisationen der Ernährungswirtschaft:

- Deutscher Raiffeisenverband e.V. (für die Futtermittelwirtschaft)
- Deutscher Bauernverband e.V. (für die Landwirtschaft)
- Verband der Fleischwirtschaft e.V. (für die Schlachtung und Zerlegung)
- Bundesverband der deutschen Fleischwarenindustrie e.V. (für die Fleischwarenindustrie)
- Handelsvereinigung für Marktwirtschaft e.V. (für den Lebensmitteleinzelhandel)
- CMA Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (für die Zeichennutzung und Kommunikation)

Das QS-Prüfsystem begleitet alle Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Handelsschritte vom Feld und Stall bis zur Ladentheke: Jeder Beteiligte einer dieser Stufen gewährleistet dabei die Erfüllung der QS-Anforderungen und dokumentiert dies beim Wa-

 <p>MILCHPRÜFRING BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.</p>	<p><i>Regelwerk</i></p> <p>QS-Zertifizierung in der Stufe Landwirtschaft Produktionsrichtung Rind</p>	<p>RW I.II</p> <p>Seite 2 von 14 (Version 03) 02.12.2008</p>
---	--	--

renübergang an den Abnehmer. Im QS-System werden Prüfungen auf 3 Ebenen realisiert:

- **Eigenkontrollsystem:** Eigenkontrollsysteme bilden die Grundlage im QS.
- **neutrale Kontrollen:** Die Einhaltung der QS-Kriterien wird im Rahmen der neutralen Kontrollen durch zugelassene Zertifizierungsstellen kontrolliert. Bei Erfüllung der Systemanforderung wird zur Schaffung der Wiedererkennbarkeit ein Prüfzeichen vergeben. Dieses Prüfzeichen zeigt dem Verbraucher an, dass die von den Beteiligten festgelegten Anforderungen eingehalten und regelmäßig überwacht werden.
- **Kontrolle der Kontrolle:** Die Kontrolle der neutralen Kontrolle kann durch die QS Qualität und Sicherheit GmbH selbst oder durch von ihr beauftragte Institute erfolgen.

Die neutrale Kontrolle mit dem Ziel der Gewährleistung einer unabhängigen Überprüfung des QS-Systems wird mit Hilfe von Zertifizierungsstellen umgesetzt, die von der QS Qualität und Sicherheit GmbH aufgrund definierter Anforderungen ausgewählt werden.

Der Milchprüfring Baden-Württemberg e.V. wird über das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und über Eigenmittel finanziert. Der Milchprüfring Baden-Württemberg e.V. überprüft als zugelassene Zertifizierungsstelle die Einhaltung der QS-Kriterien für

- | | |
|---------------------|--|
| den Produktbereich: | • Fleisch- und Fleischerzeugnisse |
| Stufe: | • Landwirtschaft |
| Produktionsarten: | <ul style="list-style-type: none"> • Kälbermast • Fresser- und Kälberaufzucht • Mutter-/Ammenkuhhaltung • Rindermast • Milchviehhaltung und Kälberaufzucht • Milchproduktion (Angaben nur in Verbindung mit Milchviehhaltung und Kälberaufzucht möglich) |

 <p>MILCHPRÜFRING BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.</p>	<p><i>Regelwerk</i></p> <p>QS-Zertifizierung in der Stufe Landwirtschaft Produktionsrichtung Rind</p>	<p>RW I.II</p> <p>Seite 3 von 14 (Version 03) 02.12.2008</p>
---	--	--

Die Arbeit des Milchprüfing als Zertifizierungsstelle wurde nach der DIN EN 45011 „Allgemeine Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren“ akkreditiert.

Übergeordnet und maßgeblich für die Regeln des Milchprüfing ist immer das QS-Systemhandbuch der QS GmbH in der aktuellen Version (siehe www.q-s.info). Das vorliegende Regelwerk des Milchprüfing ist lediglich eine Erläuterung des Ablaufs. Dieses Regelwerk kann jederzeit beim Milchprüfing Baden-Württemberg abgerufen werden und steht somit allen Teilnehmern offen.

 <p>MILCHPRÜFRING BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.</p>	<p><i>Regelwerk</i></p> <p>QS-Zertifizierung in der Stufe Landwirtschaft Produktionsrichtung Rind</p>	<p>RW I.II</p> <p>Seite 4 von 14 (Version 03) 02.12.2008</p>
---	--	--

Inhalt:

0.	Vorwort	1
1.	Anforderungen, Antragstellung und Antragsprüfung	5
1.1	Anforderung an den Landwirtschaftlichen Betrieb	5
1.2	Antragstellung auf QS-Zertifizierung durch den Landwirt (Schnittstelle Bündler)	6
2.	Begutachtungsverfahren, Bericht	6
2.1	Auditablauf für QS-Systemaudit Landwirtschaft/Erzeugung - Betriebsaudit-Rinderproduktion	7
3.	Zertifizierung und Änderung bzw. Anpassung	10
3.1	Erteilung der Zertifizierung	10
3.2	Entzug der Zertifizierung	11
3.3	Aufrechterhaltung des Geltungsbereiches	12
3.4	Auditintervalle/Zertifikatslaufzeit	12
4.	Einsprüche, Beschwerden und Streitfälle	12
4.1	Beschwerde gegen den Milchprüfing Baden-Württemberg e.V. als Zertifizierungsstelle	12
4.2	Beschwerde an QS Systemteilnehmer (Ereignis- und Krisenmanagement)	13
5.	Vertraulichkeit	14
6.	Kosten	14

Vorbemerkung:

Der Weg zur QS-Teilnahme für Systempartner stellt sich folgendermaßen dar (siehe auch QS-Leitfaden „Allgemeines Regelwerk“):

- 1. Registrierung** (Stufenspezifische Anmeldung des Systemanwärters bei einem Bündler "Vollmacht- und Teilnahmeerklärung")
↓
- 2. Neutrale Kontrolle** (Zertifizierung durch eine Zertifizierungsstelle)
↓
- 3. Zertifizierungsurkunde** (von Zertifizierungsstelle)
↓
- 4. Erfassung und Veröffentlichung in der QS-Plattform**

1. Anforderungen, Antragstellung und Antragsprüfung

1.1 Anforderung an den Landwirtschaftlichen Betrieb

Die Anforderungen werden von den Fachbeiräten der QS GmbH im Leitfaden Landwirtschaft/Erzeugung festgelegt und sind in der aktuellen Fassung und auch in Auszügen für einzelne Bereiche (wie z.B. Rind) im Internet (www.q-s.info) abrufbar.

Die QS-Zertifizierung durch den Milchprüfing Baden-Württemberg e.V. steht jedem landwirtschaftlichen Betrieb Produktionsrichtung Rind offen und jedem von der QS GmbH zugelassenen Bündler und ist nicht an Bedingungen, wie z.B. Betriebsgröße, Zugehörigkeit zu bestimmten Institutionen oder ähnliches, gebunden.

Der Landwirt muss sich in der QS Datenbank www.q-s.info einen zugelassenen Bündler auswählen, der ihn zur Teilnahme bei QS anmeldet. Der Bündler beauftragt die Zertifizierungsstelle Milchprüfing Baden-Württemberg e.V. mit der neutralen Kontrolle des landwirtschaftlichen Betriebs (= Systemaudit). Das Systemaudit ist die Bewertung der Einhaltung aller QS-Anforderungen gemäß QS-Systemhandbuch (*Leitfaden Landwirtschaft/Erzeugung - Produktionsrichtung Rind*) in der aktuellen Fassung.

 <p>MILCHPRÜFRING BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.</p>	<p><i>Regelwerk</i></p> <p>QS-Zertifizierung in der Stufe Landwirtschaft Produktionsrichtung Rind</p>	<p>RW I.II</p> <p>Seite 6 von 14 (Version 03) 02.12.2008</p>
---	--	--

Der Landwirt hat die Anforderungen des QS *Leitfadens Landwirtschaft/Erzeugung – Produktionsrichtung Rind* im aktuellsten Stand zu erfüllen. (Voraussetzung: Er hat dem Bündler eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung abgegeben)

1.2 Antragstellung auf QS-Zertifizierung durch den Landwirt (Schnittstelle Bündler)

Der Antrag auf QS-Zertifizierung in der Stufe Landwirtschaft – Produktionsrichtung Rind - erfolgt mit der Teilnahme- und Vollmachterklärung vom Landwirt beim Bündler. Der Bündler hat mit dem Milchprüfing einen schriftlichen Dienstleistungsvertrag über die QS-Zertifizierungsaktivität abgeschlossen.

Mit der Teilnahme- und Vollmachtserklärung zwischen Landwirt und Bündler ist die Antragstellung durch den Landwirt abgedeckt. Die Antragstellung durch den Bündler erfolgt über einen Dienstleistungsvertrag zwischen Bündler und Milchprüfing Baden-Württemberg e.V.. Bei dieser Antragstellung werden dem Landwirt auf Anfrage vom Bündler oder von der Zertifizierungsstelle zusätzliche Informationen über das QS-Systemhandbuch hinaus zur Verfügung gestellt. Der Bündler erhält von der Zertifizierungsstelle die notwendigen Informationen. Die Stammdatenpflege, Auditplanung, Sanktionen, Informationen, Kommunikation in Ereignis- oder Krisenfällen ist durch den Bündler und durch die Zertifizierungsstelle abgedeckt.

Der Bündler gibt der Zertifizierungsstelle einen Zeitrahmen für das Erstaudit oder für das Folgeaudit vor. Die konkrete Terminvereinbarung mit dem Landwirt wird von der Zertifizierungsstelle übernommen.

2. Begutachtungsverfahren, Bericht

Das Begutachtungsverfahren erfolgt nach den Maßgaben des QS-Systems und schließt folgende Punkte ein:

- Benennung bzw. Auswahl eines von QS zugelassenen Auditors durch den Milchprüfing Baden-Württemberg e.V..
- Terminvereinbarung durch den Auditor (Terminrahmen wird vom Bündler vorgegeben), meist telefonisch.

Vor Ort (siehe QS-Leitfaden Zertifizierungsstelle)

- Einführungsgespräch mit Erläuterung der Vorgehensweise
- Hofbegehung und Dokumentenprüfung
- Ausfüllen der stufenspezifischen Checkliste
- Abschlussbesprechung mit Ergebnis durch den Auditor
- Erstellung eines Berichtes mit Auditergebnis durch den Auditor und Maßnahmenplan durch den Landwirt
- Eingabe des Berichtes durch den Auditor in die QS-Plattform

**2.1 Auditablauf für QS-Systemaudit Landwirtschaft/Erzeugung -
Betriebsaudit- Rinderproduktion**

Der Auditablauf ist der Zertifizierungsstelle durch den Leitfaden Zertifizierungsstelle der QS GmbH vorgeschrieben.

Der Bündler verpflichtet den Landwirt, die nötigen Vorbereitungen zu treffen für die Durchführung des Audits – dazu gehört auch die Prüfung der Dokumentation. Mit dem Bündler wurde die Möglichkeit von Begleitaudits (durch den Systemgeber, die Akkreditierungsstellen, im Rahmen interner Audits o.ä.) schriftlich vereinbart. Die Vertraulichkeitsregelungen werden eingehalten. Den Mitarbeitern des Milchprüfing Baden-Württemberg e.V. müssen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt und ihnen Zugang zu den Räumlichkeiten gewährt werden.

Terminvereinbarung:

Ein grober Terminrahmen wird durch den Bündler vorgegeben. Die Terminvereinbarung erfolgt durch den vom Milchprüfing Baden-Württemberg e.V. vorgesehenen Prüfer (i. d. Regel telefonisch).

- spätestens 2 Tage vor dem Begehungstermin
- am vereinbarten Termin muss ein Betriebsverantwortlicher oder dessen Vertreter dem Auditor für Auskünfte zur Verfügung stehen.

Ablauf der Systemaudits QS Rind:

(1) Einführungsgespräch mit Erläuterung der Vorgehensweise

Teilnehmer: Betriebsverantwortlicher oder dessen Vertreter

- Vorstellung des Auditors
- Erläuterung der Ziele des Audits
- Hinweis darauf, dass sämtliche Erkenntnisse und Informationen vom MPR vertraulich behandelt werden
- Abstimmen des vom Bündler vorgegebenen Auditbereiches Produktionsart (gegebenenfalls Änderungen des Auditplanes)
- Hinweis auf Abschlussgespräch und Bedeutung der Bewertung

(2) Hofbegehung: Dauer 1 bis 2 Stunden

Begutachtung von:

- Stall
- Futterlager
- Milchammer (falls Auditinhalt)
- Melkstand (falls Auditinhalt)

(3) Einsicht der Unterlagen:

Dem Begutachter sind die im QS Leitfaden geforderten Aufzeichnungen und Dokumente jederzeit auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

- Betriebsübersicht
- Futterlieferscheine, Sackanhänger
- ggf. Abgabe-/Übernahmenachweis Wirtschaftsdünger
- Eigenkontrollcheckliste
- Lieferscheine/Rechnungen
- Bestandregister
- HIT-Daten, Tierpässe
- Tierarzneibestandbuch und Tierarzneibelege vom Tierarzt
- Unterlagen nach Viehverkehrsordnung
- Mischprotokoll, Rationsberechnung
- Aufzeichnungen über Schädlinge und Krankheiten
- Tierärztlicher Betreuungsvertrag
- Tierärztliche Untersuchungsbefunde
- Belege über Bezug von Arzneimitteln
- ggf. Impfplan und Bestandsbuch
- Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Aufzeichnungen über Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen
- Belege Rohmilchuntersuchung
- Ergebnisse Rückstandskontrollen bei Mastkälbern

 <p>MILCHPRÜFRING BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.</p>	<p><i>Regelwerk</i></p> <p>QS-Zertifizierung in der Stufe Landwirtschaft Produktionsrichtung Rind</p>	<p>RW I.II</p> <p>Seite 9 von 14 (Version 03) 02.12.2008</p>
---	--	--

Die Aufstellung der geforderten Dokumente sind der aktuellen Version des QS-Leitfadens „Landwirtschaft/Erzeugung“ zu entnehmen.

(4) Anmerkungen:

- die Begutachtung erfolgt im Beisein eines verantwortlichen Betriebsvertreters oder dessen Stellvertreters.
- die Auditoren des Milchprüfrings sind unterwiesen, den Betriebsablauf möglichst wenig zu stören.

(5) Abschlussbesprechung und Bewertung durch den Auditor beim Landwirt

Die Begutachtung endet mit einer Abschlussbesprechung, bei der die Feststellungen und die diesbezüglichen Anforderungen und Grundlagen erläutert werden. Die Bewertung weicht nicht von der im QS-Systemhandbuch genannten Bewertungsgrundlage ab.

Für jedes Kriterium gibt es den Erfüllungsgrad A, B, C oder D oder KO. Für jedes Kriterium kann der Landwirt eine bestimmte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl richtet sich nach dem Erfüllungsgrad und der Gewichtung des Kriteriums, die in der Checkliste hinterlegt sind. Anhand der Prüfkennziffer wird der Betrieb je nach Punktzahl in QS-Status I, II, III oder QS-Anforderungen nicht erfüllt eingestuft.

QS-Anforderungen sind erfüllt, wenn die Prüfkennziffer mindestens 70 % beträgt und alle KO-Kriterien erfüllt sind.

Die Ergebnisse sind im Auditbericht vermerkt (siehe Checkliste Landwirtschaft/Erzeugung). Ein unterzeichnetes Exemplar des Auditberichtes verbleibt beim Systemanwärter.

Formulierung von Korrekturmaßnahmen - Nichtbestehen - Nachbegehung

Korrekturmaßnahmen (bei C und D Bewertungen): Für C und D Bewertungen muss der Systemanwärter (=Landwirt) dem Auditor Korrekturmaßnahmen vorschlagen.



MILCHPRÜFRING
BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Regelwerk

QS-Zertifizierung in der Stufe **Landwirtschaft** Produktionsrichtung **Rind**

RW I.II

Seite 10 von 14
(Version 03)
02.12.2008

In einem Maßnahmenplan müssen Bewertungen, Bemerkungen und Korrekturmaßnahmen inklusive Frist und Verantwortlichkeit dokumentiert werden (siehe Checkliste QS-Leitfaden). Der Maßnahmenplan kann während des Audits festgelegt werden oder der Zertifizierungsstelle innerhalb der nächsten 14 Tage nachgereicht werden.

Die Korrekturmaßnahmen werden durch den Milchprüfing Baden-Württemberg e.V. überprüft (spätestens im Folgeaudit).

Nachaudit: Wird die Hofbegehung nicht bestanden, wird innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen eine Nachbegehung erfolgen. Hier werden nur die nicht bestandenen Punkte überprüft.

Der Termin für das Nachaudit wird vom Prüfer mit dem Betriebsverantwortlichen oder dessen Stellvertreter vereinbart.

3. Zertifizierung und Änderung bzw. Anpassung

Der Milchprüfing Baden-Württemberg e.V. ist als Zertifizierungsstelle für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung bzw. Einschränkung des Geltungsbereichs, Aussetzung und Entzug der Zertifizierung zuständig. Informationen zu dem Systemteilnehmer erhält er vom Bündler. Der Milchprüfing Baden-Württemberg e.V. beschränkt die Anforderung, die Bewertung und die Entscheidung über eine Zertifizierung auf die Anforderungen von QS, die im Audit überprüft wurden.

3.1 Erteilung der Zertifizierung

Die Entscheidung über die Zertifizierung wird immer von Personen getroffen, die nicht die Hofbegehung durchgeführt haben. Die Auditberichte werden durch den QS Koordinator der Zertifizierungsstelle freigegeben, dadurch ist das 4-Augen-Prinzip gewahrt.

Die Zertifizierungsentscheidung muss spätestens 6 Wochen nach Durchführung des Audits vom Koordinator des Milchprüfinges oder dessen Stellvertreter getroffen werden. Die Entscheidung für eine Zertifizierung setzt in jedem Fall die Bewertung des QS-Status mit I, II oder III voraus, d.h. ein bestandenes Audit.

Die QS GmbH wird über das Auditergebnis informiert und übernimmt den QS-Systemteilnehmer in die Datenbank der anerkannten Betriebe. Im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung über-mittelt der Milchprüfing Baden-Württemberg e.V. dem Landwirt eine Zertifizierungsurkunde. Landwirt und Bündler dürfen Erklärungen hinsichtlich der QS-Zertifizierung nur für den Geltungsbereich abgeben, für den die Zertifizierung ausgesprochen wurde. Die QS-Zertifizierung darf nur so angewandt werden, dass die Zertifizierungsstelle nicht in Verruf gebracht wird. Landwirt und Bündler dürfen die QS-Zertifizierung nur dazu verwenden, um aufzuzeigen, dass die produzierten Produkte den QS-Maßgaben entsprechen. Wenn in Medien (Prospekte, Werbung usw.) auf die QS-Zertifizierung hingewiesen wird, müssen sowohl die QS-Kriterien erfüllt werden, als auch, wenn die Zertifizierungsstelle genannt wird, die Zertifizierungsstelle nach Anforderungen in der Darstellung vor Veröffentlichung gefragt werden.

3.2 Entzug der Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle erhält Informationen über Systemausschluss oder Kündigung von QS. Über Abmeldung des Landwirtes und Änderung des Geltungsbereichs wird der Milchprüfing vom Bündler informiert.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, dem QS-Systemteilnehmer (Landwirt) die Zertifizierung zu entziehen. Die Zertifizierungsurkunde muss zurückgegeben werden. Es wird angegeben, für welche Bereiche der Entzug gilt, und die Gründe des Entzugs. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Entzug der Zertifizierungsurkunde kein Bezug auf QS oder die Zertifizierungsstelle genommen werden darf (z.B. Entfernen von Stallhinweisschildern). Folgende Gründe können zum Entzug der Zertifizierungsurkunde führen:

- Vertragsverletzung
 - Ausschluss des Systempartners
 - Kündigung des Systempartners
 - Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Systemteilnehmer
 - Standardwechsel bzw. vorzeitige Rezertifizierung
 - Nicht-Erfüllen der QS-Anforderung in einem Stichprobenaudit
- } siehe dazu auch Punkt Sanktionsverfahren

3.3 Aufrechterhaltung des Geltungsbereiches

Bei Eigentümer- oder Strukturwechsel bzw. Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Betriebes sowie Erweiterung des Geltungsbereiches (wird über den Bündler der Zertifizierungsstelle mitgeteilt) oder bei Vorliegen anderer Informationen, die darauf schließen, dass das Produkt den QS-Anforderungen nicht mehr genügt, entscheidet die Zertifizierungsstelle zum Zweck der Aufrechterhaltung der Zertifizierung über eine neue Begutachtung.

3.4 Auditintervalle/Zertifikatslaufzeit

Die Auditintervalle bzw. die Zertifikatslaufzeit ergeben sich aus der Einstufung des Betriebes nach seinem QS-Status. Die Auditintervalle reichen dabei von einem Jahr bis zu drei Jahren inkl. Karenzzeit (siehe QS Leitfaden Zertifizierungsstelle).

4. Einsprüche, Beschwerden und Streitfälle

4.1 Beschwerde gegen den Milchprüfing Baden-Württemberg e.V. als Zertifizierungsstelle

Der Milchprüfing Baden-Württemberg e.V. verpflichtet sich dazu, alle gegen ihn als QS-Zertifizierungsstelle gerichteten Beschwerden zu dokumentieren und nach einem festgelegten Verfahren zu behandeln. Beschwerden müssen schriftlich oder zur Niederschrift zum Ausdruck gebracht werden.

Einsprüche gegen das Zertifizierungsverfahren oder die Zertifizierungsentscheidung des Milchprüfinges Baden-Württemberg e.V., sind an unten genannte Adresse des Milchprüfinges Baden-Württemberg zu richten. Kann keine Einigung erzielt werden, ist der Milchprüfing Baden-Württemberg e.V. verpflichtet, eine unabhängige Schlichtungsstelle einzuschalten. Das Verfahren hierzu kann beim Milchprüfing eingesehen werden.

Der Milchprüfing Baden-Württemberg e.V. hat ein Verfahren erstellt zur Behandlung von Beschwerden. Wesentliche Punkte dieses Verfahrens sind im Folgenden beschrieben:

1. Unstimmigkeiten während des Audits sind in der Abschlussbesprechung vom jeweiligen Auditor zu regeln. Eventuelle gegensätzliche Meinungen des Landwirtes werden berücksichtigt und nach eingehender fachlicher Prüfung des Auditors entweder stattgegeben oder abgelehnt. Der Auditor hat die Unstimmigkeiten für den internen Informationsrückfluss zu dokumentieren.
2. In Zusammenhang mit dem Audit stehende Beschwerden des Erzeugers nach dem Audit sind schriftlich an den Geschäftsführer des Milchprüfinges Baden-Württemberg e.V. zu richten. Die Beschwerde ist zu begründen.
3. Der Geschäftsführer hat nach Anhörung der beteiligten Seiten und Einholung einer weiteren Fachmeinung (z.B. QS GmbH) fachlich zu begründen, ob die Beschwerde angenommen oder abgelehnt wird. Wenn es dabei um einzelne Anforderungen des QS-Programmes geht, ist die Einschaltung des Bündlers und der QS GmbH vorgesehen.
4. Innerhalb einer Frist von einem Monat wird dem Beschwerdeführer die Entscheidung mitgeteilt.
5. Sollte der Beschwerdeführer nicht einverstanden sein, kann er sich an die QS GmbH oder seinen Bündler wenden.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen kann beim Milchprüfing eingesehen werden.

4.2 Beschwerde an QS Systemteilnehmer (Ereignis- und Krisenmanagement)

Werden an den Landwirt oder an den Bündler Beanstandungen herangetragen, dass sein Betrieb oder Produkte seines Betriebes nicht den Anforderungen von QS entsprechen, muss er darüber Aufzeichnungen führen und diese dem Milchprüfing auf Verlangen vorlegen. Des Weiteren hat er hierzu Maßnahmen einzuleiten und diese aufzuzeichnen, z.B. über ein erneutes Ausfüllen der Eigenkontrollcheckliste.

Das QS-System hat ein Ereignis- und Krisenmanagement installiert. Die QS-Systempartner haben ein Falblatt mit Informationen zum richtigen Verhalten bei Ereignissen und Krisen von QS erhalten bzw. können dieses unter www.q-s.info

 <p>MILCHPRÜFRING BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.</p>	<p><i>Regelwerk</i></p> <p>QS-Zertifizierung in der Stufe Landwirtschaft Produktionsrichtung Rind</p>	<p>RW I.II</p> <p>Seite 14 von 14 (Version 03) 02.12.2008</p>
---	--	---

abrufen. Ebenso hat die Zertifizierungsstelle Verfahren zum Ereignis- und Krisenmanagement vorliegen.

5. Vertraulichkeit

Die Mitarbeiter des Milchprüfrings Baden-Württemberg e.V. sind verpflichtet, alle ihnen in Zusammenhang mit der Zertifizierung bekannt werdenden Informationen vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind. Personen- und betriebsspezifische Daten, außer der Tatsache, dass das Unternehmen an QS teilnimmt, dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Systemteilnehmer (Landwirt) an Dritte außerhalb QS weitergegeben werden. In diesem Falle wird der Landwirt über die Weitergabe informiert.

6. Kosten

Dem QS-Systemteilnehmer entstehen Kosten, wie z.B. QS-Systemgebühren, Verwaltungs- und Organisationskosten, sowie Prüfkosten. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Bündler. Der Bündler stellt auch die zugrunde liegende Gebührenordnung bereit. Beim Landwirt werden durch den MilchprüfRing Baden-Württemberg e.V. keine weiteren Kosten erhoben.

/

Adresse:

MilchprüfRing Baden-Württemberg e.V.

Marie-Curie-Straße 19

73230 Kirchheim/Teck

Tel. 07021/505-100

Fax: 07021/505-400

www.milchpruefring.de